

Satzung des Marktes Peiting zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15a „Bei den Sandgruben“

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) – erlässt der Markt Peiting folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1

8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15a „Bei den Sandgruben“

Der Bebauungsplan Nr. 15a „Bei den Sandgruben“ des Marktes Peiting, rechtskräftig seit 24.03.1993 wird wie folgt geändert:

1. Die Planfestsetzungen der Teilgebiete werden durch die Planfestsetzungen vom 27.05.2024 ersetzt.
2. In der Zeichenerklärung für die Festsetzungen wird hinter der Festlegung für die Firststrichung der Zusatz „(Vorschlag)“ angebracht
3. Nr. 2.a „Anzahl der Wohneinheiten“ des Textteiles wird wie folgt gefasst:

„Für den Geltungsbereich wird die Anzahl der Wohneinheiten wie folgt festgesetzt:
Je Einzelhaus (E): maximal 3 Wohneinheiten (WE)
Je Doppelhaushälfte (DHH) und je Reihenhaus (H): maximal 2 WE
Je Mehrfamilienhaus (M): maximal 16 WE
Mehrfamilienhaus (M1): maximal 6 WE
Ausnahme: FINr. 1192 max. 2 WE je Einzelhaus oder Doppelhaus“

4. Nr. 3 „Grundform – zulässige Grundfläche – des Textteiles wird wie folgt gefasst:

„Als Grundform für die Wohngebäude ist ein Rechteck zu verwenden. Die Traufseite muss mind. 1/5 länger sein als die Giebelseite. Die zulässige Grundfläche ohne Garage wird wie folgt festgesetzt:

Je Einzelhaus E: 160 m²

Je Doppelhaus D: 180 m²

Je Reihenhaus H: 90 m²

Je Mehrfamilienhaus M und M1:  GFZ

bis zur Höchstgrenze der Geschosßflächenzahl“

5. Nr. 4. „Dachform (Hauptgebäude)“ des Textteiles wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebäude sind mit Satteldach zu errichten. Die Dachneigung ist in der Planzeichnung festgesetzt.

Die Dachdeckung hat mit Ton- oder Betondachpfannen in naturrotem Farbton zu erfolgen. Dacheinschnitte (negative Gauben) sind unzulässig. Satteldachgauben und Schleppdachgauben sind nur ab einer Dachneigung von 35° (M1 = 34°) gestattet. Satteldachgauben sind mit einem Abstand von 1,5 m (Außenmaß), Schleppdachgauben bis zu einer Größe von 2/3 der Dachfläche zulässig.

Die Breite einer Widerkehr darf maximal 1/3 der Hauptgebäuelänge einnehmen. Kastengesimse sind unzulässig. Bei Doppelhaushälften und Reihenhäusern sind First und Traufhöhe, sowie Dachneigung einheitlich auszubilden, die Fassaden sind gestalterisch aufeinander abzustimmen.“

6. Satz 1 der Nr. 6. „Nebengebäude und Garagen“ des Textteiles wird wie folgt neu gefasst:

„Nebengebäude und Garagen sind auch außerhalb den Baugrenzen und den gesondert dafür festgesetzten Flächen zulässig.“

7. Nr. 6a. „Tiefgaragen“ wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

In Kraft treten

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Peiting, XX.XX.XXXX

Peter Ostenrieder
Erster Bürgermeister